

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/97 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1997**

**mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten
sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

(ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt	
		Seite	Datum
► M1 Verordnung (EG) Nr. 1595/98 der Kommission vom 23. Juli 1998	L 208	21	24.7.1998

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).



VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/97 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 97/803/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 108a Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP) oder in der überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 619/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 97/803/EG wurde die Regelung für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten geändert. Nach dem neuen Artikel 108a ist die Kumulierung des Ursprungs in den AKP-Staaten oder ÜLG gemäß Artikel 6 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG im Rahmen eines jährlichen Gesamtvolumens von 160 000 Tonnen, ausgedrückt in geschältem Reis, zulässig, das das im Vierten Abkommen von Lomé vorgesehene Zollkontingent für Reis aus den AKP-Staaten einschließt. Die Einfuhren aus den ÜLG können die vorstehend genannte Höchstgrenze erreichen, sofern die AKP-Staaten nicht ihre Möglichkeiten zur Direktausfuhr im Rahmen des vorgenannten Zollkontingents effektiv ausschöpfen. Im Januar jedes Jahres werden den ÜLG vorläufig Einfuhrlizenzen für eine in geschältem Reis ausgedrückte Menge von 35 000 Tonnen erteilt.

Um eine ausgewogene Verwaltung des Reismarktes der Gemeinschaft zu gewährleisten, wird die Ausstellung der Einfuhrlizenzen auf mehrere Abschnitte innerhalb des Jahres verteilt.

Für die Verwaltung dieser Kumulierungsregelung empfiehlt es sich, die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung aus den AKP-Staaten und den ÜLG in einem einzigen Rechtsakt zu erlassen. Zu diesem Zweck sollten die geeigneten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 999/90 der Kommission vom 20. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhren von Reis mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/97⁽⁸⁾, übernommen und die genannte Verordnung aufgehoben werden. Vor allem die

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 29. 11. 1997, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁶⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 13.

▼B

Bestimmungen in bezug auf die Verringerung des Einfuhrzolls und auf die Erhebung einer Ausfuhrabgabe durch das Ausfuhrland sollten übernommen werden.

Die vorliegende Verordnung sollte ab 1. Januar 1998 gelten. Somit ist die Verordnung (EG) Nr. 2352/97 der Kommission vom 27. November 1997 mit besonderen Maßnahmen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽¹⁾ aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) gemäß Artikel 108a des Beschlusses 91/482/EWG des Rates festgelegt.

TITEL I

Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten*Artikel 2***▼M1**

(1) Im Rahmen der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung des Rates vom 20. Juli 1998 festgesetzten und in geschältem Reis ausgedrückten Menge von 125 000 Tonnen Reis der KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 werden die Lizenzen für die Einfuhr zu verringerten Zollsätzen jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

- Januar: 41 668 Tonnen;
- Mai: 41 666 Tonnen,
- September: 41 666 Tonnen.

▼B

(2) Unbeschadet von Artikel 7 werden Mengen der ersten oder zweiten Tranche, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden, auf die nächste Tranche übertragen.

Für Mengen der Tranche des Monats September, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt werden, können gemäß Artikel 8 Absatz 1 Einfuhrlizenzen für eine zusätzliche Tranche im Oktober beantragt werden.

*Artikel 3***▼M1**

(1) Im Rahmen der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Juli 1998 festgesetzten Menge von 20 000 Tonnen Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 werden die Lizenzen für die Einfuhr zu verringerten Zollsätzen jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

- Januar: 10 000 Tonnen;
- Mai: 10 000 Tonnen;
- September: —.

▼B

(2) Mengen der ersten oder zweiten Tranche, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

Für Mengen der Tranche des Monats September, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt werden, können gemäß Artikel 8 Absatz 1 Einfuhrlizenzen für eine zusätzliche Tranche im Oktober beantragt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 28. 11. 1997, S. 21.

▼ M1*Artikel 4*

Für die Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung des Rates vom 20. Juli 1998 werden die Zollbeträge wöchentlich berechnet, aber von der Kommission alle zwei Wochen festgesetzt.

▼ B*Artikel 5*

(1) Artikel 4 gilt nur für die Einfuhren von Reis, für die der Betrag der Ausfuhrabgabe, der dem Unterschied zwischen den bei der Einfuhr von Reis aus Drittländern anwendbaren Zollsätzen und den Beträgen gemäß Artikel 4 entspricht, vom Ausfuhrland erhoben worden ist.

(2) Der Nachweis der Erhebung des Betrags wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden des Ausfuhrlandes in der Spalte „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eine der folgenden Angaben anbringen:

Betrag in Landeswährung:

- *Tasa especial percibida a la exportacion del arroz*
- *Særafgift, der opkræves ved eksport af ris*
- Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe
- *Ειδικός φόρος που εισπράττεται κατά την εξαγωγή του ρυζιού*
- *Special charge collected on export of rice*
- *Taxe spéciale perçue à l'exportation du riz*
- *Tassa speciale riscossa all'esportazione del riso*
- *Bij uitvoer van de rijst opgelegde bijzondere heffing*
- *Direito especial cobrado na exportação do arroz*
- *Riisin viennin yhteydessä perittävä erityismaksu*
- *Särskild avgift för risexport.*

(Unterschrift und Stempel des Büros).

(3) Ist die vom Ausfuhrland erhobene Abgabe niedriger als die Verringerung gemäß Artikel 4, so gilt als Höchstgrenze der Verringerung der erhobene Betrag.

(4) Wird der Betrag der erhobenen Ausfuhrabgabe in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats angegeben, so ist als Umrechnungskurs für die Bestimmung des Betrags der tatsächlich erhobenen Abgabe der letzte Kurs zu verwenden, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten dieses Mitgliedstaats am Tag der Vorausfestsetzung des Zollsatzes festgestellt wurde.

▼ M1

(5) Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Einreichung des Lizenzantrags geltende Satz.

▼ B

TITEL II

Einfuhr von Reis mit Ursprung in den ÜLG*Artikel 6*

(1) Im Rahmen der in geschältem Reis ausgedrückten Menge von 35 000 Tonnen Reis des KN-Codes 1006 gemäß Artikel 108a des Beschlusses 91/482/EWG werden die Lizenzen für zollfreie Einfuhren jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

Januar:	35 000 Tonnen,
Mai:	—,
September:	—.

(2) Mengen der ersten oder zweiten Tranche, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

▼B

Für Mengen der Tranche des Monats September, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt werden, können gemäß Artikel 8 Absatz 1 Einfuhrlizenzen für eine zusätzliche Tranche im Oktober beantragt werden.

TITEL III

Gemeinsame Durchführungsbestimmungen zu den Titeln I und II**▼M1***Artikel 7*

(1) Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten übertragenen Mengen können Lizenzen für die Einfuhr von Reis der KN-Codes 1006 20 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten und Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den ÜLG beantragt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mengen, für die keine Lizenzen für die betreffende Tranche beantragt werden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

▼B*Artikel 8*

(1) Die Lizenzanträge sind bei den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats während der ersten fünf Arbeitstage des jeder Tranche entsprechenden Monats zu stellen.

(2) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz sind das Ursprungsland anzugeben und die Angabe „Ja“ anzukreuzen.

(3) In Feld 20 des Einfuhrlizenzantrags hat der Antragsteller die Tranche anzugeben, für die er den Antrag stellt. Es ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

- ÜLG (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- AKP (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- AKP Bruchreis (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- AKP + ÜLG (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97).

(4) Die Lizenzen enthalten in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben:

a) für die ÜLG:

- Exención del derecho de aduana hasta la cantidad indicada en las casillas 17 y 18 del presente certificado [Reglamento (CE) n° 2603/97]
- Toldfri op til den mængde, der er angivet i rubrik 17 og 18 i denne licens (Forordning (EF) nr. 2603/97)
- Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- Ατελώς μέχρι την ποσότητα που ορίζεται στα τετραγωνίδια 17 και 18 του παρόντος πιστοποιητικού [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2603/97]
- Exemption from customs duty up to the quantity indicated in Sections 17 and 18 of this licence (Regulation (EC) No 2603/97)
- Exemption du droit de douane jusqu'à la quantité indiquée dans les cases 17 et 18 du présent certificat [Règlement (CE) n° 2603/97]
- Esenzione del dazio doganale limitatamente alla quantità indicata nelle caselle 17 e 18 del presente titolo [Regolamento (CE) n. 2603/97]
- Vrijgesteld van douanerecht voor ten hoogste de in de vakken 17 en 18 van dit certificaat vermelde hoeveelheid (Verordening (EG) nr. 2603/97)
- Isenção de direito aduaneiro até à quantidade indicada nas casas 17 e 18 do presente certificado [Regulamento (CE) n° 2603/97]

▼B

- Tullivapaa tämän todistuksen kohdissa 17 ja 18 esitettyyn määrään asti (asetus (EY) N:o 2603/97)
 - Tullfri upp till den mängd som anges i fält 17 och 18 i denna licens (Förordning (EG) nr 2603/97);
- b) für die AKP-Staaten:
- Derecho de aduana reducido hasta la cantidad indicada en las casillas 17 y 18 del presente certificado [Reglamento (CE) n° 2603/97]
 - Nedsatt told op til den mængde, der er angivet i rubrik 17 og 18 i denne licens (Forordning (EF) nr. 2603/97)
 - Ermäßigter Zollsatz bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
 - Μειωμένος δασμός μέχρι την ποσότητα που ορίζεται στα τετραγωνίδια 17 και 18 του παρόντος πιστοποιητικού [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2603/97]
 - Reduced duty up to the quantity indicated in Sections 17 and 18 of this licence (Regulation (EC) No 2603/97)
 - Droit réduit jusqu'à la quantité indiquée dans les cases 17 et 18 du présent certificat [Règlement (CE) n° 2603/97]
 - Dazio ridotto limitatamente alla quantità indicata nelle caselle 17 e 18 del presente titolo [Regolamento (CE) n. 2603/97]
 - Verminderd douanerecht voor ten hoogste de in de vakken 17 en 18 van dit certificaat vermelde hoeveelheid (Verordening (EG) nr. 2603/97)
 - Direito reduzido até à quantidade indicada nas casas 17 e 18 do presente certificado [Regulamento (CE) n° 2603/97]
 - Tulli, joka on alennettu tämän todistuksen kohdissa 17 ja 18 esitettyyn määrään asti (asetus (EY) N:o 2603/97)
 - Tullsatsen nedsatt upp till den mängd som anges i fält 17 och 18 i denna licens (Förordning (EG) nr 2603/97).
- (5) Dem Einfuhrlicenzantrag kann nur stattgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Antrag muß von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die mindestens während eines der drei der Antragstellung vorausgehenden Jahre im Reishandel tätig und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen war.
 - Der Antragsteller darf nur einen einzigen Antrag in dem Mitgliedstaat stellen, in dem er in das öffentliche Register eingetragen ist. Stellt ein Interessent mehrere Anträge in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, so werden alle seine Anträge abgelehnt.
 - Der Antrag darf sich nicht auf eine Menge beziehen, die die für die betreffende Tranche und den betreffenden Ursprung verfügbare Menge überschreitet. Die je Tranche und Ursprung beantragte Menge darf jedoch eine in geschältem Reis ausgedrückte Menge von 5 000 Tonnen nicht überschreiten.
- (6) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽¹⁾ beläuft sich die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen auf 28 ECU/Tonne.

Artikel 9

(1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission fernschriftlich entsprechend dem Anhang dieser Verordnung die nach achtstelligen KN-Codes, Tranchen und Ursprungsändern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlicenzen beantragt wurden, mit Angabe der Nummer der beantragten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers mit.

Diese Mitteilung muß auch erfolgen, wenn in einem Mitgliedstaat kein Antrag gestellt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

▼B

Die vorgenannten Angaben sind getrennt von den Angaben über die anderen Einfuhrlicenzanträge für Reis und nach denselben Bestimmungen mitzuteilen.

(2) Innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten

- bestimmt die Kommission, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird. Überschreiten die beantragten Mengen die für die betreffende Tranche und den betreffenden Ursprung verfügbaren Mengen, so setzt sie einen Verringerungssatz fest, der in jedem Antrag auf die beantragten Mengen angewendet wird;
- setzt die Kommission die für die nächste Tranche und gegebenenfalls die ergänzende Oktober-Tranche verfügbaren Mengen fest.

(3) Bei Anwendung des Verringerungssatzes gemäß Absatz 2 kann der Lizenzantrag binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Verordnung, mit der dieser Verringerungssatz festgesetzt wird, zurückgezogen werden. Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben.

Artikel 10

(1) Innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab der Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission werden die Einfuhrlicenzen für die Mengen erteilt, die sich aus der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 ergeben.

Unterschreitet die Menge, für die die Lizenz erteilt wird, die beantragte Menge, so wird die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannte Sicherheit entsprechend verringert.

(2) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 11

(1) Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

(2) Die Verringerung der Zollsätze für Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie die Zollbefreiung für Reis mit Ursprung in den ÜLG gemäß Artikel 4 bzw. 6 dieser Verordnung gelten nicht für die im Rahmen der Toleranzgrenze gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen.

(3) Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet Anwendung.

(4) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 gelten die Einfuhrlicenzen für geschälten, vollständig geschliffenen oder halbgeschliffenen Reis sowie für Bruchreis gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung bis zum Ende des darauffolgenden dritten Monats. Diese Gültigkeitsdauer darf jedoch den 31. Dezember des Ausstellungsjahres nicht überschreiten.

▼M1*Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich entsprechend Anhang I dieser Verordnung nachstehende Angaben:

- spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lizenzerteilung die nach achtstelligen KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden, mit Angabe des Datums der Lizenzerteilung, der Nummer der erteilten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers;

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

▼ M1

— spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer jeder Lizenz die nach achtstelligen KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, die tatsächlich zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, mit Angabe des Datums der Abfertigung, der Nummer der verwendeten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers.

Diese Mitteilungen müssen auch erfolgen, wenn kein Lizenz erteilt wurde oder keine Einfuhr stattgefunden hat.

▼ B

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 999/90 wird aufgehoben.

Artikel 14

Die Verordnung (EG) Nr. 2352/97 wird aufgehoben.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG

REIS — VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/97

Einfuhrlicenzantrag (*)

Einfuhrlicenzerteilung (*)

Abfertigung zum freien Verkehr (*)

Adressat: GD VI-C-2

Fax: (0032-2) 296 60 21

Absender:

Datum	Lizenz-Nr.	TRANCHE (*) — ULG (Artikel 6) — AKP (Artikel 2 Absatz 1) — AKP Bruchreis (Artikel 3) — AKP + ULG (Artikel 7)	KN-Code	Menge (Tonnen)	Ursprungsland	Name und Anschrift des Antragstellers/Lizenzinhabers

(*) Nichtzutreffendes streichen.

(†) Angeben, welcher der vier Möglichkeiten der Abfertigung zum freien Verkehr entspricht.